

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Lettweiler über ein besonderes Vorkaufsrecht**  
**nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**  
**vom 03. Dez. 2020**

Die Ortsgemeinde Lettweiler hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.05.2020 aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der aktuell gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen.

**§1**  
**Satzungszweck**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung steht der Ortsgemeinde Lettweiler ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

Das Gebiet, in dem die Ortsgemeinde Lettweiler das besondere Vorkaufsrecht ausüben kann, umfasst folgende Bereiche/ Grundstücke:

Bereich Friedhofstraße - Schäferhügel  
Flur 1 Parz. 12, 13, 14, 15, 17, 18

Bereich zwischen Hauptstraße – Im Kirchflur  
Flur 1 Parz. 134/1, 134/2, 135/1, 135/2, 136, 143/1

Bereich Rehborner Straße/ K77  
Flur 1 Parz. 158

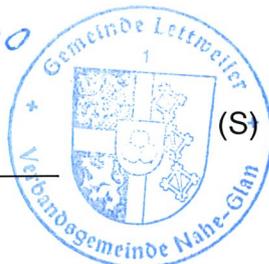
Die räumlichen Geltungsbereiche sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nahe-Glan in Kraft.

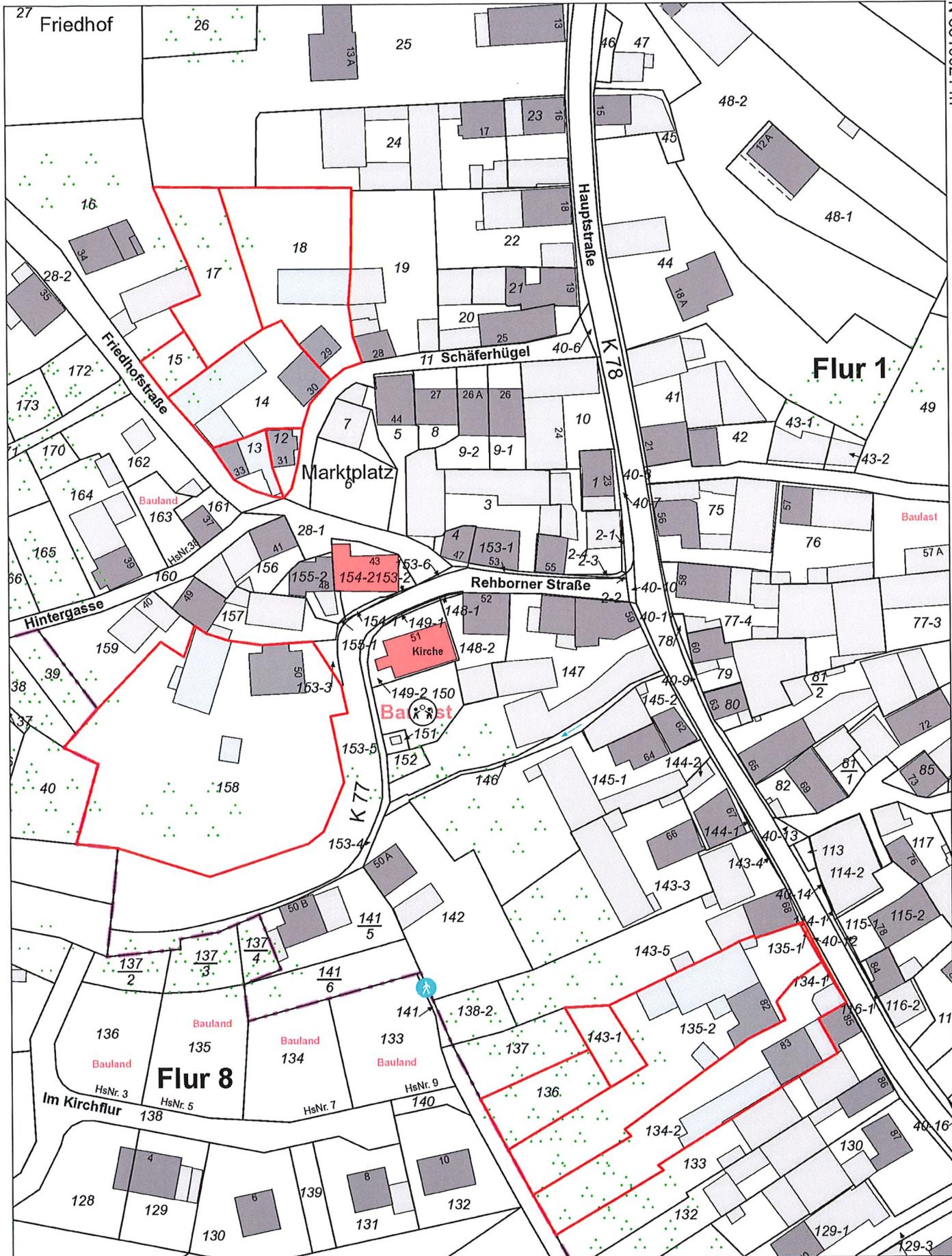
Lettweiler, den *03.11.2020*

*V. Wagner*  
\_\_\_\_\_  
Volker Wagner  
Ortsbürgermeister



E 408199 m

N 5510021 m



N 5509680 m



Titel	Geltungsbereich Vorkaufsrechtssatzung		
Institution	Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan	Erstellt von	Pia Ottenbreit
Erstellt am	14.10.2020	Maßstab	1 : 1.233
Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)			

E 407964 m

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.